

der Landesregierung und
des Ministeriums für Bildung

**Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes
über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 19 Abs. 6, § 21 Abs. 8, § 25 Abs. 6 und § 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) enthalten Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für den Vollzug des Gesetzes ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

B. Lösung

Erlass einer Ausführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine, die über die im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 (Drucksache 17/8830) ausgewiesenen hinausgehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes
über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Kindertagespflege
(KiTaGAVO)**

Vom 17. März 2021

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 19 Abs. 6, des § 21 Abs. 8, des § 25 Abs. 6 und des § 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)
wird vom Ministerium für Bildung
verordnet:

§ 1

Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung als Teil der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dient der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots nach den Vorgaben des § 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) und des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ein den Zwecken nach Satz 1 dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung ein. Bei der jährlichen Erstellung der Bedarfspläne sollen die Bedarfe für einen kurzfristigen, mittelfristigen und einen langfristigen Zeitraum erhoben werden. Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten

Daten wie insbesondere Strukturdaten, die den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Bedingungen der einzelnen Tageseinrichtungen prägen, und die Erhebungs- und Bewertungsinstrumente sind im Verfahren darzustellen und mit den im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu Beteiligten zu erörtern.

(2) Zur Festlegung von Betreuungszeiten für Plätze nach § 19 Abs. 2 Satz 3 KiTaG gehört neben der bedarfsgerechten Dauer auch die bedarfsgerechte Lage am Tag.

§ 2

Personalausstattung

(1) Bei der Ermittlung der erforderlichen Personalausstattung einer Tageseinrichtung erfolgt bei der Berechnung der Einzelergebnisse nach § 21 Abs. 3, 4 und 7 KiTaG und § 22 KiTaG eine kaufmännische Rundung auf drei Nachkommastellen. Bei der Bildung der Summe aus diesen Einzelergebnissen erfolgt eine kaufmännische Rundung des Gesamtergebnisses auf zwei Nachkommastellen.

(2) Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG können für eine Dauer von längstens sechs Monaten eingesetzt werden. Durch das Inkrafttreten des § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG und des § 22 KiTaG bedingte Unterschreitungen können während des Umstellungsprozesses im Einzelfall nach Maßgabe der Betriebserlaubnis länger als sechs Monate ausgeglichen werden.

(3) Die Voraussetzung des § 21 Abs. 7 KiTaG ist erfüllt, wenn der Praxiseinsatz Bestandteil der Ausbildung oder des Studiums ist und mindestens ein Jahr dauert. Wird dieser Praxiseinsatz einer Person vorzeitig beendet und erfolgt keine unmittelbare Nachbesetzung, steht der Tageseinrichtung der Stundenanteil für die Praxisanleitung für diese Person bis zum geplanten Ende des Praxiseinsatzes, längstens jedoch für zwölf Monate ab Beendigung des Praxiseinsatzes, zu.

§ 3

Sozialraumbudget

(1) Das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG hat einen jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um 2,5 v. H., erstmals zum 1. Juli 2021. Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des Sozialraumbudgets des Vorjahres.

(2) Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H. nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu 60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land. Sie deckt bis zu 60 v. H. der nach Absatz 3 entstehenden Personalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Folgejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und der Konzeption nach Absatz 3 vor; § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Beschreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Einsatz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Personal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen, das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.

§ 4

Zuweisungen für Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG beträgt 4 500,00 EUR pro Tageseinrichtung und Jahr.

§ 5

Unbelegte Plätze in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Zur Ausführung des § 25 Abs. 3 KiTaG gilt ein Platz als belegt, wenn hierüber ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, das einem Kind nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG die altersentsprechende Nutzung erlaubt.

(2) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG ab dem Jahr 2022 bei 20 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

(3) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG im Jahr 2022 bei 20 v. H., im Jahr 2023 bei 18 v. H., im Jahr 2024 bei 16 v. H., im Jahr 2025 bei 14 v. H., im Jahr 2026 bei 12 v. H., im Jahr 2027 bei 10 v. H. und ab dem Jahr 2028 bei 8 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

(4) Überschreiten die Anteile der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KiTaG die Anteile nach den Absätzen 2 und 3, berechnet sich der Vomhundertsatz, um den die Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden, für den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt:

1. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG zu dem nach Absatz 2 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.

2. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG zu dem nach Absatz 3 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und

der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.

3. Die Summe der Ergebnisse der Nummern 1 und 2 bildet den Vomhundertsatz, um den die nach den §§ 21 bis 23 KiTaG im Haushaltsjahr des Stichtags entstehenden Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden.

§ 6

Voraussetzungen der Zuweisung und Verfahren

(1) Zuständige Behörde für die Gewährung der Zuweisungen des Landes nach § 25 KiTaG und dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Zuweisungsverfahren können unter Verwendung einer kostenlos vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellten IT-Anwendung in elektronischer Form durchgeführt werden. Im Falle des Satzes 2 setzen die Zuweisungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus, dass dieser die für die Zuweisungen erforderlichen Angaben über die IT-Anwendung bereitstellt.

(2) Die Zuweisung zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorläufige Jahreszuweisung in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Die vorläufige Jahreszuweisung wird für jedes Jahr auf der Grundlage einer datenbankgestützten Vorausberechnung der Personalkosten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ermittelt. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden, wenn sich im Jahresverlauf eine erhebliche Abweichung von der Vorausberechnung ergibt; die Summe der Abschlagszahlungen soll die Höhe der vorläufigen Jahreszuweisung nicht überschreiten.

(3) Die jährliche Zuweisung aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt erstmalig zum 1. Juli 2021 und danach spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 und eine Mitteilung über den beabsichtigten Umfang der Inanspruchnahme dieser Zuweisung vor. Spätestens zum 31. August eines jeden Jahres teilen die örtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Anpassungen über die Höhe der Inanspruchnahme der Zuweisung für das laufende Haushaltsjahr mit.

(4) Die jährliche Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Einmalzahlung im Februar gewährt.

(5) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes zweckbestimmt an Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten dürfen.

(6) Leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an Träger von Tageseinrichtungen weiter, stellt er sicher, dass im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger die einschlägigen Regelungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und der Landeshaushaltsordnung zur Anwendung kommen und die Träger der Tageseinrichtungen die für das Zuweisungsverfahren notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Träger von Tageseinrichtungen können eine Zuwendung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung erhalten, wenn deren Tageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen ist und sie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt dem Träger einer Tageseinrichtung einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über Zuwendungen nach Absatz 6, zahlt die bewilligten Mittel aus und prüft die Verwendung. Bei eigenen Tageseinrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Verwendung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt für die eigenen Tageseinrichtungen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die Verwendungsnachweise für das Vorjahr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; für die Prüfung dieser Verwendungsnachweise gilt Absatz 9 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Vorjahr nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in

Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung aufgewendeten Landesmittel an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Darin ist nachzuweisen, dass die Zuweisungen den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Zudem ist die Verwendung der Zuweisung für Fortbildung und Fachberatung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG auszuweisen; die Fortbildung muss der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 KiTaG entsprechen.

(9) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt nach Eingang des Gesamtverwendungsnachweises nach Absatz 8 unverzüglich fest, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen und erstellt den abschließenden Zuweisungsbescheid. Es prüft dabei insbesondere, ob der Gesamtverwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuweisungen nach den im Gesamtverwendungsnachweis enthaltenen Angaben den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Die Prüfung darf auf der Grundlage von Stichproben erfolgen. Es können Ergänzungen und Erläuterungen sowie die Vorlage von Belegen und Nachweisen verlangt oder örtliche Erhebungen durchgeführt werden.

(10) Soweit durch diese Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für das Zuweisungsverfahren die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Dokumentation

(1) Die Träger der Tageseinrichtungen dokumentieren zu statistischen Zwecken, mit welchen personellen Maßnahmen in den Tageseinrichtungen die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG erfüllt werden.

(2) Die Datenverarbeitung nach § 28 KiTaG und Absatz 1 erfolgt in einer IT-Anwendung, die vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kostenlos bereitgestellt wird.

§ 8

Übergangsbestimmung

Im Jahr 2021 werden

1. abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 vorausberechneten Personalkostenzuweisung,
2. abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte des nach § 6 Abs. 3 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 mitgeteilten beabsichtigten Umfangs der Inanspruchnahme der Zuweisung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

§ 19 Abs. 6, § 21 Abs. 8, § 25 Abs. 6 und § 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) enthalten Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für den Vollzug des Gesetzes ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, des Gender-Mainstreamings, der Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie die mittelständische Wirtschaft ist darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung keine speziellen Folgen nach sich zieht. Insbesondere kommen keine anderen finanziellen Auswirkungen als diejenigen hinzu, die im allgemeinen Teil der Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 (Drucksache 17/8830) im Rahmen der Konnexitätsbetrachtungen dargelegt wurden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

§ 1 richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und enthält ergänzende Regelungen zu den für die Bedarfsplanung zentralen Normen des § 19 KiTaG und des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sowohl in § 19 KiTaG als auch in § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind sämtliche Anforderungen enthalten, die durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfsplanung sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht beachtet werden müssen. Aus diesem Grund verweist Satz 1 auf die Zweckbestimmung der Bedarfsplanung. Im Kern sind dies folgende in den gesetzlichen Regelungen enthaltene Zwecke:

Nach den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sind die erforderlichen und geeigneten Angebote der Kindertagesbetreuung den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen; es ist dabei auch Vorsorge für die Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe zu treffen (vgl. § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Die Bedarfsplanung hat damit nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Dimension. Letztere ist insbesondere durch die Aufgabe der Anspruchserfüllung geprägt (vgl. §§ 14 bis 17 KiTaG und § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch), die auf die Bereitstellung eines nach Anzahl und pädagogischen Inhalten bedarfsgerechten Angebots zielt.

Um diesen Zwecken zu genügen, ist es erforderlich, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Bedarfsplanung so strukturieren und organisieren, dass möglichst alle relevanten Belange darin Berücksichtigung finden können. Bedarfsplanung für die Angebote der Kindertagesbetreuung vollzieht sich heute in einem komplexen Rahmen: Anlass für Planungsprozesse in den Bezirken der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die sich kontinuierlich verändernde lebensweltliche Situation der Einwohner mit den daraus folgenden Anforderungen an die Betreuungsangebote für Kinder vor Ort. Für die Bedarfsplanung relevante Gesichtspunkte können neben gesellschaftlichen Veränderungen oder Änderungen in den Gebietsstrukturen unter anderem auch neue Anforderungen an die Förderung von Kindern, ein verändertes Aufgabenspektrum von Tageseinrichtungen oder komplexe Bedarfskonstellationen zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sein. Um unter diesen komplexen und von Jugendamtsbezirk zu Jugendamtsbezirk unterschiedlichen Bedingungen zu einem nachvollziehbaren Planungsergebnis zu kommen, ist es sinnvoll, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine prozesshafte und regelmäßige Planung ihrer Angebote vornehmen. Der Zweck der Bedarfsplanung ist dabei für alle immer der gleiche: die Bereitstellung eines bedarfsgerechten und damit anspruchserfüllenden Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Da das, was in einem Bezirk bedarfsgerecht und damit anspruchserfüllend ist, unterschiedliche Ausgangssituationen hat und gleichzeitig Veränderungen unterliegt, trägt ein die Identifizierung von relevanten Bedarfen ermöglichender Planungsprozess und

die regelmäßige, d.h. jährliche, Überprüfung seiner Ergebnisse im erneuten Bedarfsplanungsverfahren dazu bei, dass die Entscheidungen über den Bedarf nachvollziehbar und belastbar sind und es auf Dauer zu einer größeren Passgenauigkeit zwischen festgestellten Bedarfen und bereitstehendem Angebot kommt. Deshalb unterstreicht die Regelung des Satzes 2, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein den Zwecken nach Satz 1 dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung einzurichten haben. Mit dem Begriff der Zweckmäßigkeit ist damit klargestellt, dass zwar die Zielstellung für alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gleiche ist. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens kann dann aber in jedem Bezirk den konkreten Anforderungen entsprechend vorgenommen werden. Die Einrichtung und Durchführung von jugendhilferechtlichen Planungsprozessen wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe autonom gesteuert. Als wesentliche Voraussetzungen einer § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechenden Bedarfsplanung dürfen dabei die jährliche Überprüfung der Planungsergebnisse mit einer kurz-, mittel und langfristigen Planungsperspektive, ein Rückgriff auf Strukturdaten, die den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe prägen (Daten zur Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur, Infrastrukturdaten, Leistungsstrukturdaten, Daten zur Sozialstruktur, Präventionsstrukturdaten oder Interventionsstrukturdaten, ÖPNV-Ausstattung, geografische Lage etc.) sowie die Darstellung der Erhebungs- und Bewertungsinstrumente im Rahmen eines partizipativen Verfahrens gelten (Satz 3 und 4). Fehlen vor Ort entsprechende Verfahrensstrukturen, ist auch die Befassung der Kommunalaufsicht ein mögliches Mittel, um die Beteiligten vor Ort bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Satz 3 und 4 konkretisieren also die Anforderungen an ein zweckmäßiges Verfahren, indem sie festlegen, dass die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten und Instrumente im Verfahren darzustellen und damit transparent zu machen sind. Bei der Kindertagesbetreuung handelt es sich um ein zu planendes Infrastrukturangebot, dessen bedarfsgerechte Ausgestaltung maßgeblich von den örtlichen Bedingungen abhängt. Die Anforderungen an die Bedarfsplanung sind von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig, weshalb zweckmäßig gestaltete Planungsprozesse darauf abzielen müssen, periodisch in diskursiven Prozessen vor Ort auszuhandeln, was die erforderlichen, ausreichenden, rechtzeitigen und geeigneten Leistungen, Dienste und Angebote der Jugendhilfe sind und den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten

für einen mittleren Zeitraum zu ermitteln (vgl. § 80 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Bezirken der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist ein Verfahren entscheidend, in das alle Interessen der Betroffenen ernsthaft einbezogen werden können. Damit ist aber auch klar, dass nicht jedes artikulierte Bedürfnis zu einem vom System anerkannten Bedarf führen muss. Um diesen Aushandlungsprozess innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft aus örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den in den Planungsprozess einzubeziehenden Gruppen und Organisationen zu stärken und die Akzeptanz für die in den Planungsprozessen getroffenen Entscheidungen zu erhöhen, bestimmt Satz 4, dass sowohl die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten als auch die Aus- und Bewertungsinstrumente im Verfahren darzustellen (vgl. zur Gestaltung der Bedarfsplanung und den Anforderungen an sie insgesamt: KVJS Forschung: Werkbuch Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung, Oktober 2018) und mit den nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu Beteiligten zu erörtern sind. Ihre rechtzeitige Einbeziehung in den Planungsprozess ist gerade mit Blick auf die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung von Rechtsansprüchen und damit Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots die einzige Möglichkeit, die Rechtspositionen der Beteiligten (Erziehungsrecht, Wunsch- und Wahlrecht, Trägerautonomie) zu wahren. So verstanden wandeln sich die auf den Grundrechten der Beteiligten fußenden Rechte nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch im Bedarfsplanungsprozess in Verfahrensrechte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung zu § 19 Abs. 2 Satz 3 KiTaG. Danach sind im Bedarfsplan Festlegungen zu bedarfsgerechten Betreuungszeiten für Plätze in Tageseinrichtungen zu treffen. Nach Absatz 2 umfasst diese Festlegung des Platzangebots nicht nur die Festlegung der zeitlichen Dauer, sondern auch die bedarfsgerechte Lage der Betreuungszeit am Tag. Zeitliche Dauer meint dabei den erforderlichen Zeitumfang für die Betreuung an einem Standort (z.B. zehn Stunden Betreuungszeit). Die Lage am Tag meint die Positionierung dieser Betreuungszeit im Tagesverlauf (z.B. an einem Standort, an dem viele Eltern im Schichtbetrieb arbeiten, die Verteilung der 10-stündigen Betreuungszeiten von Plätzen in der Weise, dass der Schichtbetrieb abgedeckt werden kann). Die konkrete Öffnungszeit einer Tageseinrichtung muss dann auf der

Grundlage dieser Bedarfsplanung hergeleitet werden. Sie ist Ergebnis einer Vereinbarung zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Einrichtungsträger. Es wird damit auch erkennbar, dass die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei der Anspruchserfüllung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Insoweit ist die Trägerautonomie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch als eine „verschränkte“ Autonomie zu verstehen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Abhängigkeit von dem, was sie zur Anspruchserfüllung benötigen, gehalten, zuerst auf geeignete Angebote freier Träger zurückzugreifen oder sich um entsprechende Angebote durch freie Träger zu bemühen (vgl. § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015, § 4 RN. 22).

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren der Rundung, das bei der Ermittlung der Personalausstattung einer Tageseinrichtung bei der Anwendung der Regelungen des § 21 Abs. 3, 4 und 7 und des § 22 KiTaG zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert die Vorschriften zum Maßnahmenplan nach § 21 Abs. 6 KiTaG und stellt insoweit klar, dass die für jede Tageseinrichtung vor dem Hintergrund des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen für einen Fall der Personalunterschreitung längstens für sechs Monate eingesetzt werden können. Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhält jede Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis, die neben der der pädagogischen Konzeption entsprechenden räumlichen und sachlichen Ausstattung auch die grundsätzlich während des ganzen Jahres vorzusehende personelle Besetzung einer Tageseinrichtung mit pädagogischen Fachkräften zum Gegenstand hat. Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen, vgl. § 21 Abs. 6 Satz 1 KiTaG. Darüber hinaus hat die

Tageseinrichtung weiteres Personal während des ganzen Jahres vorzuhalten, wenn dies in der Betriebserlaubnis so geregelt ist. Im Arbeitsalltag kann es jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen zu Personalausfällen kommen, die vor dem Hintergrund des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des danach durch den Träger zu gewährleistenden Wohles der Kinder in der Einrichtung aufgefangen und umgehend ausgeglichen werden müssen, vgl. § 21 Abs. 6 Satz 2 KiTaG. Das kann durch unterschiedliche Maßnahmen geschehen. Denkbar sind beispielsweise neben dem Einsatz von Vertretungspersonal auch Änderungen der pädagogischen Arbeit wie die Zusammenlegung der pädagogischen Gruppen oder die Reduzierung der Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung. Die entsprechenden Maßnahmen müssen sich wegen der Vorgaben des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Bedingungen der konkreten Einrichtung orientieren und sind damit insbesondere abhängig von der Anzahl und den Alterskohorten der in der Einrichtung betreuten Kinder und den Räumlichkeiten. Sie sind im sogenannten Maßnahmenplan vom Träger im Vorfeld für jede Einrichtung nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zur Sicherung des Wohles der Kinder (vgl. § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, vgl. § 21 Abs. 6 Satz 4 KiTaG. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist mit Blick auf seine Interessen im Rahmen der Bedarfsplanung mit einzubeziehen. Durch den Rückbezug auf die Betriebserlaubnis in § 21 Abs. 6 Satz 4 KiTaG ist klargestellt, dass betriebslaubnisrelevantes Personal nach § 25 Abs. 5 KiTaG im Maßnahmenplan zu berücksichtigen ist.

Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen, zu denen auch Vertretungen durch Kräfte zählen, die nicht die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllen, können dem bisherigen § 6 Abs. 5 Satz 3 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124) entsprechend für längstens sechs Monate eingesetzt werden. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, in denen eine Maßnahme ununterbrochen eingesetzt werden musste, ist nämlich nicht mehr auszuschließen, dass der fortdauernde Personalausfall in einer Tageseinrichtung struktureller Natur ist. Die zeitliche Begrenzung ist vor dem Hintergrund der für alle Beteiligten aus § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erwachsenden Pflichten erforderlich. Bei Überschreitung dieses Zeitraumes ist eine Überprüfung der Betriebserlaubnis an-

gezeigt. Insbesondere auch beim Einsatz von Nicht-Fachkräften als Ausgleichsmaßnahme gilt die Sechs-Monatsfrist, um dem Fachkräftegebot des Jugendhilferechtes Rechnung tragen zu können.

Satz 2 bezieht sich auf § 31 Abs. 2 Satz 1 KiTaG und enthält unter Beachtung der Rahmenbedingungen, die durch § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind, eine Sonderregelung für den Fall, dass aufgrund des Inkrafttretens des § 21 Abs. 3 und 4 und des § 22 KiTaG in Einrichtungen Personal aufgebaut werden muss, dieses aber nicht im nahen zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung rekrutiert werden kann. Die Formulierung „nach Maßgabe der Betriebserlaubnis“ bedeutet, dass Abweichungen von den gesetzlichen Personalvorgaben in der Betriebserlaubnis in einer Nebenbestimmung abgebildet sein müssen.

Zu Absatz 3

Satz 1 definiert über die Zugehörigkeit der praktischen Ausbildungszeiten zu einem Ausbildungs- oder Studiumscurriculum sowie die zeitliche Dauer von mindestens einem Jahr die praktischen Einsatzzeiten, für die einer Tageseinrichtung zusätzliche Deputate für Praxisanleitung gewährt werden. Satz 2 regelt, dass die Tageseinrichtung das Deputat nicht unterjährig zurückgeben muss, wenn die praktische Ausbildungszeit vorzeitig beendet wird. Dabei trägt er auch den Besonderheiten der Ausbildung nach § 4 Abs. 6 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen sowie den Praxiseinsätzen in den berufs begleitenden Studiengängen Rechnung.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Gesamtumfang des Sozialraumbudgets sowie seine ab dem 1. Juli 2021 durch das Land vorzunehmende jährliche Dynamisierung. Die jährliche Steigerung von 2,5 v. H., die in den Sätzen 2 und 3 beschrieben wird, bezieht sich ab dem

Jahr 2022 immer auf das Sozialraumbudget, das im Vorjahr um 2,5 v. H. gesteigert wurde.

In der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ist der Sozialraum ein fest etablierter Fachbegriff (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015, vor § 78a, RN. 15). Er umfasst konzeptionelle Ausrichtungen, die auf dem theoretischen Konzept von sozialen Räumen sowie einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit beruhen. Es handelt sich um ein Bündel nicht klar umrissener Fachkonzepte, die den Zusammenhang von sozialen Bedingungen, der räumlichen Umwelt und die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituationen, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) aufgreifen und in Bezug zu sozialen Prozessen setzen. Ein Sozialraum ist ein Quartier unterhalb der Stadt- bzw. Kreisebene, das über die Herstellung sozialer Bezüge und Milieus identitätsstiftend wirkt und Fokus für soziales oder politisches Handeln ist. Danach hat der Begriff Sozialraum sowohl eine territoriale (geografische) als auch eine soziale Dimension. Auf die pädagogische Tradition des Situationsansatzes, der seine Wurzeln in der Elementarpädagogik und in Rheinland-Pfalz seinen Ursprung hat, und in dem der Sozialraum jeder Tageseinrichtung von Bedeutung ist, wird ausdrücklich verwiesen (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz und Empfehlungen für die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, 4. Aufl. 2018). Die Tageseinrichtung wird dort als aktiver Teil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens verstanden. Auf der Grundlage von Sozialraumanalysen (vgl. hierzu Ausführungen zu Absatz 4) werden Sozialräume mit besonderen Bedarfen definiert. Für die Tageseinrichtungen in diesen so umrissenen Sozialräumen steht das Sozialraumbudget nach den nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit der konkreten Konzeption des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Bemessungsgrundsätze für die Verteilung des Budgets nach Absatz 1 auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Satz 2 bestimmt den durch das Land finanzierten Anteil an den durch die Verwendung des Sozialraumbudgets entstehenden Personalkosten. Den verbleibenden Anteil an den Personalkosten

für dieses Personal finanzieren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zur Höhe von 40. v. H. als Bestandteil der ihnen durch § 1 Abs. 4 KiTaG übertragenen Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Satz 3 regelt den Überprüfungssturnus für die Bemessungsgrundsätze für die Verteilung nach Satz 1. Die Anpassung erfolgt immer mit Wirkung für das Folgejahr und auf der Grundlage der im Überprüfungssturnus zu Verfügung stehenden aktuellen Jahresdurchschnittszahlen über Leistungsberechtigte unter sieben Jahren nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Der mittelfristige Anpassungssturnus von fünf Jahren wurde gewählt, weil die das Budget bestimmenden Datengrundlagen keinen kurzfristigen erheblichen statistischen Schwankungen unterliegen.

Zu Absatz 3

§ 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG regelt, für welche Zwecke das Sozialraumbudget eingesetzt werden kann. Neben sozialräumlich bedingten können dies andere besondere, insbesondere betriebserlaubnisrelevante personelle Bedarfe sein. Die anderen besonderen Bedarfe sind damit insgesamt solche, die einen Einrichtungsbezug aufweisen und der Einrichtung unmittelbar zugutekommen. Betriebserlaubnisrelevant sind damit solche Fälle, die aufgrund der spezifischen äußerlichen Bedingungen der Tageseinrichtung mit einer wesentlich anderen Personalausstattung arbeiten müssen als mit der, die sich aufgrund von § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG ergeben würde (z.B. Waldkindergärten) und von der Betriebserlaubnisbehörde so benannt sind. Absatz 3 legt fest, dass die Verwendung der Mittel konzeptgeleitet erfolgt. Die Konzeption für den Einsatz der Mittel setzt dabei eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums voraus. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll also über die Beschreibung des Sozialraums zu einem nachvollziehbaren Ansatz für die Verwendung der Mittel gelangen. Damit wird deutlich: Um den notwendigen Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz für Personal und dem Sozialraum einer Tageseinrichtung herstellen zu können, bedarf es eines zweischrittigen Verfahrens. Zunächst muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer nachvollziehbaren Beschreibung des Sozialraums einer Tageseinrichtung gelangen. Darauf aufbauend muss dann im Konzept festgelegt werden, welches Personal er auf der Grundlage der Beschreibung des Sozialraums zu welchem Zweck in den Tageseinrichtungen zum Einsatz kommen lassen will. Das für die

Erfüllung dieser Aufgabe zweckmäßige Verfahren ist Gegenstand der Regelungen nach Absatz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und regelt das Verfahren, mit dem diese zu einer nachvollziehbaren Sozialraumbeschreibung und Konzeption für den Mitteleinsatz nach Absatz 3 gelangen können. Dieses Verfahren soll so gestaltet werden, dass eine nachvollziehbare Sozialraumbeschreibung und darauf aufbauend eine Konzeption des Personaleinsatzes entstehen kann. Dann liegt ein zweckmäßiges Verfahren im Sinne des Satzes 1 vor. Da es sich beim konzeptgeleiteten Mitteleinsatz des Sozialraumbudgets um eine Planungsaufgabe handelt, kann eine nachvollziehbare Sozialraumbeschreibung und Konzeption dem Bedarfsplanungsverfahren vergleichbar insbesondere auf der Grundlage von Daten zur Bevölkerungsstruktur, Infrastrukturdaten, Leistungsstrukturdaten, Daten zur Sozialstruktur, Präventionsstrukturdaten oder Interventionsstrukturdaten erfolgen. Um sicherzustellen, dass auch bei dieser Planungsaufgabe alle relevanten Interessen und Bedürfnisse zur Geltung kommen und möglichst optimale Planungsentscheidungen aus den Prozessen hervorgehen, werden die für eine zweckmäßige Bedarfsplanung maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Anwendung gebracht (Satz 2). Ein die Beteiligung sichernder Planungsprozess dient damit auch der Wahrung der Rechtsposition der Einzubeziehenden (Erziehungsrecht, Trägerautonomie). Liegt die Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption vor, regelt Satz 3, dass auf dieser Grundlage Personal für Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingesetzt werden kann, das der Fachkräftevereinbarung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG entspricht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Überprüfungssturnus für die Beschreibung des Sozialraums und der Konzeption für den Einsatz der Mittel nach Absatz 3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen also nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ein Verfahren zur Überprüfung der Konzeption und der Mittelerteilung in Gang setzen, das einen regelmäßigen Überprüfungssturnus innerhalb von fünf Jahren erlaubt. Absatz 5

ermöglicht damit auch eine Parallelisierung mit dem Überprüfungsverfahren des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 2 Satz 3. Damit besteht über Absatz 5 die Möglichkeit, die Planungshorizonte im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt auf fünf Jahre festzuschreiben. Der mittelfristige Anpassungszyklus von fünf Jahren wurde zudem gewählt, weil Sozialräume in der Regel in kurzfristigen Zeitabständen keine prägenden Strukturänderungen erfahren. Damit ist zugleich Planungssicherheit für die Anstellungsträger gegeben.

Zu § 4

§ 4 regelt das Budget für Qualitätssicherung und -entwicklung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten die Zuweisungen für jede Tageseinrichtung in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die in dem betroffenen Jahr im Rahmen der Bedarfsplanung in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Betrieb war oder ist.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert, unter welchen Bedingungen ein Platz in einer Tageseinrichtung als belegt gewertet wird. Es kommt darauf an, dass das Nutzungsverhältnis besteht und tatsächlich auch wirksam ist. Das Kind muss den Platz rechtlich in Anspruch nehmen können. Der Zeitpunkt der rechtlichen Begründung des Nutzungsverhältnisses ist hingegen unbeachtlich. Diese Festlegung ist erforderlich, um den Bezugspunkt für den Sanktionsmechanismus nach den folgenden Absätzen zu klären. Zudem wird klargestellt, dass die Platzsorten U2, Ü2, oder Schulkind (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG) nur mit Kindern belegt werden dürfen, die der entsprechenden Alterskategorie angehören. Diese Festlegung entspricht der geltenden Rechtslage nach dem Kindertagesstätten-gesetz und ist darüber hinaus mit Blick auf den Sanktionsmechanismus der folgenden Absätze erforderlich.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt für die U2-Plätze den Anteil an unbelegten Plätzen fest, der für den vollständigen Erhalt der Zuweisungen des Landes unschädlich ist. Diese Festlegung für die U2-Plätze wurde getroffen, weil für diese Alterskohorte der Kinder von 0 bis 2 Jahren deutlich andere Rahmenbedingungen gelten als für die Alterskohorte der Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt.

Tatsächlich besuchten zum Stichtag 1.3.2019 in Rheinland-Pfalz lediglich 0,8 v. H. der Kinder (295 Kinder) unter einem Jahr eine Tageseinrichtung, ab dem ersten Lebensjahr waren es 15,7 v. H. der Kinder in dieser Alterskohorte (6.037 Kinder). Ein deutlicher Anstieg der Nutzungszahlen ist erst ab dem zweiten Geburtstag zu verzeichnen: 68,7 v. H. der Kinder dieses Jahrgangs (26.647 Kinder) besuchten am 1. März 2019 eine Tageseinrichtung. Der erste Anstieg der Nutzungszahlen bei Kindern ab einem Jahr ist mit dem Rechtsanspruch für alle Kinder ab dem ersten Geburtstag und mit dem Auslaufen des Elterngeldes spätestens mit dem 14. Lebensmonat eines Kindes zu erklären. Dem wirken zugleich die in den Bezirken der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhobenen Elternbeiträge für Kinder unter zwei Jahren in nicht berechenbarer Weise entgegen. Der massive Anstieg ab dem zweiten Geburtstag der Kinder wird in Rheinland-Pfalz durch die Beitragsfreiheit verursacht. Dass nahezu 100 v. H. der Kinder ab dem dritten Lebensjahr eine Tageseinrichtung besuchen, wird dann durch das Ende der Elternzeit mit verursacht. Mit dem dritten Geburtstag eines Kindes müssen Eltern in ihren Beruf zurückkehren oder diesen aufgeben, wenn der Arbeitgeber einer weiteren Verlängerung nicht mehr zustimmt.

Um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind, den Bedarf an Betreuungsangeboten zu ermitteln, die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und dabei auch Vorsorge für die Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe zu treffen, eine dieser Verpflichtung zweckdienliche Bedarfsplanung zu ermöglichen, wurde die Toleranzgrenze für Plätze für Kinder von 0 bis zwei Jahren dem Ergebnis des Konsensgesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 6. März 2019 entsprechend ab dem Jahr 2022 auf 20 v. H. festgelegt. Mithilfe des Monitorings soll jedoch im Zeitraum von 2022 bis 2024

beobachtet werden, wie sich die unbesetzten Plätze und die Platzzahlen im U2-Bereich in Rheinland-Pfalz insgesamt entwickeln und ob Nachsteuerungsbedarf besteht. Satz 2 enthält die erforderliche Festlegung des Stichtags.

Zu Absatz 3

Satz 1 legt für die Ü2-Plätze den Anteil an unbelegten Plätzen fest, der für den vollständigen Erhalt der Zuweisungen des Landes unschädlich ist. Satz 2 enthält die erforderliche Festlegung des Stichtags.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die auf die Überschreitung des Anteils an unbelegten Plätzen nach den vorhergehenden Absätzen folgende Minderung der Zuweisungen des Landes zu allen Personalkosten, die im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in den in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen entstanden sind (vgl. § 25 Abs. 3 KiTaG).

Beispiel:

In einem Bezirk sind zum Stichtag 22 v. H. der U2-Plätze unbelegt, so dass die Grenze nach Absatz 2 um 2 Prozentpunkte überschritten wird. Es entfallen 15 v. H. aller Soll-Vollzeitäquivalente auf U2-Plätze. Bei den Ü2-Plätzen wird die Grenze nach Absatz 3 um 1 Prozentpunkt überschritten und es entfallen 80 v. H. aller Soll-Vollzeitäquivalente auf Ü2-Plätze. Dann ergibt sich der Anteil, um den die insgesamt angefallenen Personalkosten nach Absatz 4 nicht anerkannt werden, wie folgt:

1. U2-Plätze: $2 * 15 \text{ v. H.} = 0,3 \text{ v. H.}$
2. Ü2-Plätze: $1 * 80 \text{ v. H.} = 0,8 \text{ v. H.}$
3. $0,3 \text{ v. H.} + 0,8 \text{ v. H.} = 1,1 \text{ v. H.}$

Damit werden 1,1 v. H. aller in Tageseinrichtungen entstandenen Ist-Personalkosten nicht in dem abzurechnenden Haushaltsjahr anerkannt.

Zu § 6

§ 6 regelt das Zuweisungsverfahren für alle nach § 25 KiTaG anfallenden Zuweisungen. Gestützt werden die Regelungen auf § 25 Abs. 6 KiTaG, der u. a. den Erlass von Bestimmungen über das Nähere zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung von Zuweisungen des Landes vorsieht und damit auch die Gestaltung des Zuweisungsverfahrens meint.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt auf der Grundlage § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als die auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Zuweisungsverfahren zuständige Stelle. Satz 2 erlaubt die Abwicklung der Zuweisungsverfahren unter Verwendung einer durch das Land kostenfrei zu Verfügung zu stellenden IT-Anwendung in elektronischer Form. Satz 3 regelt, dass im Falle der Bereitstellung einer IT-Anwendung durch das Land dieses IT-gestützte Fachverfahren von den Beteiligten genutzt und die erforderlichen Angaben über die Anwendung bereitgestellt werden müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur jährlichen Abschlagszahlung zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt für die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget das Verfahren zur jährlichen Abschlagszahlung zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für dieses Verfahren und die Prüfung der Mittelverwendung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Es prüft das Vorhandensein einer Beschreibung und eines Konzeptes nach § 3 Abs. 3, überwacht aber nicht die Durchführung des Verfahrens nach § 3

Abs. 4. Diese Planungsaufgabe gestaltet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den spezifischen Anforderungen seines Bezirks entsprechend auf der Grundlage seiner Autonomie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt für die Zuweisungen zu nach § 25 Abs. 4 KiTaG den Zeitpunkt der Zuweisung.

Zu Absatz 5

Da die örtlichen Träger in der Lage sein müssen, die Landeszuweisungen an die Träger der Tageseinrichtungen weiterzugeben, übernimmt Absatz 5 die Regelung nach Teil II Nr. 12.1 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung durch die die Weiterleitung erlaubt wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Verhältnis zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der Tageseinrichtung und passt insoweit die Regelungsgehalte des Teils II Nr. 12.2.1 und 12.2.5 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung auf die Anforderungen des auszuführenden Landesgesetzes und dieser Verordnung an.

Zu Absatz 7

Satz 1 übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes und entspricht im Übrigen Teil II Nr. 12.2.2 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung. Die Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise der Träger der Tageseinrichtungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in dieser Rechtsverordnung nicht mehr geregelt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dies bei der Bescheiderteilung selbst festlegen und insoweit eine an den eigenen Verpflichtungen nach Absatz 8 orientierte, zweckmäßige Nachweisfrist für die Träger der

Tageseinrichtungen wählen. Die Sätze 2 und 3 regeln den Sonderfall der Verwendungsnachweisprüfung bei eigenen Tageseinrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und orientieren sich an der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt den Regelungsgehalt des § 8 Abs.3 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes und passt ihn auf die Anforderungen der ab 1. Juli 2021 geltenden Rechtslage an.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt das Prüfverfahren auf Ebene des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung. Er orientiert sich an den Regelungen des Teils II Nr. 11.1, Nr. 11.1.1, Nr. 11.1.2 und Nr. 11.2 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung. Hinsichtlich des Merkmals der „unverzöglichen Feststellung“ nach Satz 1 ist zu beachten, dass diese ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen hat. Was dies konkret bedeutet, ist immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt die Regelung des § 8 Abs. 6 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes.

Zu § 7

Da Sprachförderung in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant ist, ist der Förderauftrag des geltenden § 9a des Kindertagesstättengesetzes in § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG aufgenommen und angepasst worden. Um den rheinland-pfälzischen Entwicklungsprozess im Bereich sprachlicher Bildung zu spiegeln, diesem gerecht zu werden und den hierfür notwendigen Gestaltungsspielraum zu schaffen, sind in die Personalquote für Ü2-Plätze nach § 21 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 KiTaG zusätzliche Personalanteile integriert worden, die der Höhe nach den Sprachfördermitteln nach § 9a Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes entsprechen. Mit dieser Integration ist der Gedanke verbunden, dass auch künftig jede Tageseinrichtung den Förderauftrag nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG durch das gesamte Team umsetzen kann. Qualifizierungen des Teams in diesem Bereich sind wünschenswert. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Ziel ist es, dass die für die Sprachbildung beauftragte Person sicherstellt, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen. Um die Umsetzung und Entwicklung dieses in § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG neu gestalteten Auftrags der alltagsintegrierten Sprachförderung beobachten zu können, regelt Absatz 1 auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 KiTaG, dass die Träger der Tageseinrichtungen künftig die zur Erfüllung der Aufgabe der Sprachförderung ergriffenen personellen Maßnahmen zu statistischen Zwecken dokumentieren.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die im Rahmen des § 28 KiTaG und des Absatzes 1 erforderlichen Datenverarbeitungen in einer IT-Anwendung erfolgen, die vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die IT-Anwendung ist Bestandteil des webbasierten Fachverfahrens, das im Rahmen des § 6 zur Anwendung kommt.

Zu § 8

§ 8 enthält eine Sonderbestimmung für die Abschlagszahlungen zu den Personalkostenzuweisungen und den Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget im Jahr 2021, die aufgrund des Inkrafttretens der Rechtsverordnung zum 1. Juli 2021 erforderlich ist.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.